

# Satzung

der

**Freiwilligen Feuerwehr Garching/Alz  
e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1_Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	3
§ 2_Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3_Mitgliedschaft.....	4
§ 4_Erwerb der Mitgliedschaft (Ehrenmitglied) .....	4
§ 5_Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6_Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7_Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8_Organe des Vereins .....	6
§ 9_Vorstand .....	6
§ 10_Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 11_Sitzung des Vorstands .....	7
§ 12_Kassenführung.....	8
§ 13_Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes .....	8
§ 14_Mitgliederversammlung .....	8
§ 15_Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 16_Ehrungen .....	10
§ 17_Auflösungen .....	10



## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Freiwillige Feuerwehr Garching/Alz e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garching a.d. Alz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden).
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Zweck des Vereins ist im Besonderen
  - Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Garching (Werbung, Stellen von Einsatzkräften, Förderung des Löschwesens)
  - Zusammenführung aller an der Feuerwehrrarbeit interessierten Bürger
  - Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr
  - Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr
  - Dokumentation der Entwicklung des Feuerlöschwesens in der Vergangenheit und Gegenwart
  - Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen
  - Werben von Mitgliedern, für den Verein und den aktiven Dienst
  - Förderung der Aus- und Fortbildung
  - Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen, sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen



### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Sie untergliedern sich in aktive/passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder im Verein haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern nicht anderes in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen festgelegt ist.

<b>Aktive Mitglieder</b>	- alle Feuerwehrdienstleistenden - Feuerwehranwärter (Jugendfeuerwehr)
<b>Passive Mitglieder</b>	Alle nicht mehr Feuerwehrdienstleistenden, die nach dem aktiven Feuerwehrdienst nicht aus dem Verein austreten.
<b>Fördernde Mitglieder</b>	Personen, die den Verein im Besonderen mit finanziellen Beiträgen/Dienstleistungen unterstützen.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Haben sich durch besondere Leistungen um das Feuerwehrwesen verdient gemacht.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft (Ehrenmitglied)

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das gesetzlich vorgeschriebene Alter vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Garching a.d. Alz haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Passives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein und keine Verpflichtung zur Begründung etwaiger Absagen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt bei schriftlicher Benachrichtigung durch den Vorstand.
- (7) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung der Freiwillige Feuerwehr Garching/Alz e.V., sowie deren Ordnungen an.
- (8) **Ehrenmitglied:** die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.



## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. **mit dem Tod des Mitglieds**
  2. **durch Austritt**
  3. **durch Ausschluss**
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit einem eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat (ab Zugang des Ausschlussbeschlusses) beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht worden, muss der Vorstand sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (7) Jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhandigen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen/Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit durch den Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht sich für das gemeinsame Ziel und die Zwecke des Vereins (§2) einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Bereitschaft zur Übernahme geringfügiger Dienstleistungen und die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.
- (5) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Es dürfen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht werden.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht zur Wahl des Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten.



## § 7

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Kassierung erfolgt jährlich.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1- **Vorsitzenden**
- 2- **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3- **dem Schriftführer**
- 4- **dem Kassenwart**
- 5- **dem Kommandanten** (soweit er keine Funktion Nr. 1-4 hat)
- Beisitzer (ohne Stimmrecht): stellvertretender Schriftführer, stellvertretender Kassenwart, stellvertretender Kommandant, Jugendwart**

- (2) Die Vorstandmitglieder Nr. 1-4 werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt, sie bleiben aber auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mittels geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Erst durch Annahme der Wahl durch den Gewählten ist die Bestellung wirksam.
- (7) **Ende der Vorstandschaft:**
  - 1- durch den Tod
  - 2- Ausschluss aus dem Verein
  - 3- Amtsenthebung (durch die Mitgliederversammlung)
  - 4- Rücktritt

- (1) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (2) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des gesamten Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied (Mehrheitsabstimmung im Vorstand) mit übernommen.



## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je allein, der Schriftführer und der Kassenwart gemeinsam, den Verein sowohl gerichtlich wie auch aussergerichtlich.
- (3) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind, was unter anderem zu folgenden Aufgaben führt:
  - 1- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - 2- Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 3- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 4- Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 5- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - 6- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - 7- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

## **§ 11**

### **Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- (2) Der Vorsitzende (bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzenden, bei beider Verhinderung ein ausgewähltes Vorstandsmitglied) leitet die Versammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied) ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, Leiter der Versammlung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



## **§ 12**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§2) verwendet werden.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (5) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden) geleistet werden.
- (6) Die Jahresrechnung ist von mindestens 2 Kassenprüfern, die auf jeweils 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- (7) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes**

- (1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (2) Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss zu erstellen und vorzulegen.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliedsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - 2- Genehmigung der Jahresrechnung
  - 3- Entlastung der Vorstandschaft
  - 4- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - 5- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 6- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - 7- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstandes



- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied) geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen (diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig).
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht).
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



## **§ 16**

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- (1) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
- (2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 17**

### **Auflösungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Nötig dazu ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Garching a.d. Alz, die es unmittelbar und ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



Die Satzung tritt am 13.01. 2009 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. 01. 2009 mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Garching a.d. Alz, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

## **Unterschriften**

